

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und
 Kultur
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Beilagen
LAD1-VD-19307/007-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	Fax 02742/9005-13610	Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005	DVR: 0059986	

- Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Datum
BMUKK-16.825/0002-III/10/2013	Dr. Markus Grubner	12377	12. Februar 2013

Betreff
 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Bereich Kunst und Kultur)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Februar 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG), das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981 über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981) und das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmälern wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Kunst und Kultur), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 3 Z. 18 (§ 29 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes):

Im Entwurf ist vorgesehen, dass gegen Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes erhoben werden kann.

- 2 -

Damit wird von der in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommenen Systementscheidung, wonach eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes grundsätzlich daran anknüpft, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, abgewichen. Die in den Erläuterungen enthaltene Begründung, dass damit eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet werden soll, vermag – insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes – nicht zu überzeugen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--